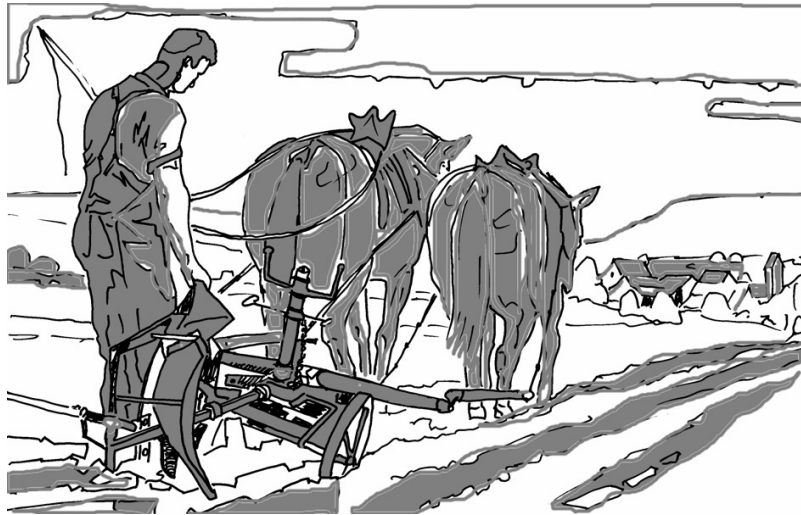


Genossenschaft Dorfladen Rothenfluh



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	3
III. Genossenschaftskapital	5
IV. Mittelbeschaffung, Haftung und Verwendung des Reinertrages	5
V. Organisation	6
<i>Va) Generalversammlung (GV)</i>	<i>6</i>
<i>Vb) Verwaltung</i>	<i>8</i>
<i>Vc) Revisionsstelle</i>	<i>9</i>
VI. Statutenänderungen und Auflösung	10
VII. Bekanntmachungen	10
VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	11
<i>Leitbild</i>	<i>12</i>

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Genossenschaft Dorfladen Rothenfluh" besteht auf unbestimmte Zeit eine politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Rothenfluh.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern sowie der Bevölkerung von Rothenfluh und Umgebung Lebensmittel und andere Artikel des täglichen Bedarfs zu vermitteln. Zur Sicherstellung dieses Zwecks kann die Genossenschaft ein oder mehrere Ladengeschäfte führen und hierfür geeignete Liegenschaften bzw. Grundstücke mieten oder erwerben. Der Tätigkeitsbereich kann auch durch andere, dem Zweck dienende Massnahmen erweitert werden. Das Leitbild dient als Grundlage für den Tätigkeitsbereich der Genossenschaft (siehe Seite 12)

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3: Erwerb Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein. Der Beitritt erfolgt mit der Zeichnung von Anteilsscheinen. Mit der Zeichnung von Anteilsscheinen anerkennt der Gesuchsteller die Genossenschaftsstatuten. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Sie kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, dem Betroffenen ist auf Anfrage der Grund mitzuteilen. Dem Abgewiesenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Zum Beitritt als Einzelmitglied bedarf es die Übernahme eines Anteilscheines von Fr. 100.--.

Zum Beitritt als Fördermitglied bedarf es die Übernahme eines Anteilscheines von Fr. 5'000.--.

Die Anteilscheine werden nicht verbrieft, die Genossenschaft führt ein Verzeichnis über ihre Mitglieder.

Art. 4: Austritt, Verlust Mitgliedschaft

Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen, vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung ist der Verwaltung schriftlich einzureichen;
- b) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung;
- c) Ausschluss.

Beim Tode eines Genossenschafters wird die Mitgliedschaft auf einen Erben oder die Erbgemeinschaft kostenlos übertragen. Nach erfolgter Mitteilung durch die Verwaltung über die Beteiligung des Verstorbenen, hat die Erbgemeinschaft einen Vertreter zu bezeichnen. Erfolgt durch die Erben keine Meldung, erlischt die Mitgliedschaft nach 3 Monaten.

Art. 5: Ausschluss

Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen,

- a) wenn diese gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen;
- b) oder aus anderen wichtigen Gründen.

Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert Monatsfrist seit der Mitteilung zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich Rekurs einzureichen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten nach der Generalversammlung die Anrufung des Richters offen.

Art. 6: Ansprüche austretender Mitglieder

Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung ihrer Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres an dessen Ende sie ausscheiden.

Die Vergütung darf den auf die Anteilscheine einbezahlte Betrag nicht übersteigen.

Ein anderweitiger Anspruch an die Genossenschaft besteht nicht. Die Vergütung erfolgt innert Monatsfrist, nachdem die Rechnung von der Generalversammlung genehmigt worden ist.

Art. 7: Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu unterstützen und zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

III. Genossenschaftskapital

Art. 8: Anteilscheine

Die Genossenschaft hat zwei Arten von Anteilscheinen:

- a) auf den Namen ihrer Einzelmitglieder Anteilscheine mit einem Nominalwert von Fr. 100.--;
- b) auf den Namen ihrer Fördermitglieder Anteilscheine mit einem Nominalwert von Fr. 5'000.--.

Jeder Genossenschafter kann beliebig viele Anteilscheine zeichnen. Die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine hat innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme zu erfolgen. Mitglied wird man mit der Einzahlung und der darauffolgenden Bestätigung des Zahlungseingangs.

Art. 9: Vergünstigungen

Den Inhabern von Anteilscheinen können Vergünstigungen, die sich nach Art und Umfang des Geschäftsganges richten und von der Verwaltung festgelegt werden - wie Sonderverkäufe an Genossenschafter etc. - zugesprochen werden.

IV. Mittelbeschaffung, Haftung und Verwendung des Reinertrages

Art. 10: Mittel

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Genossenschaftskapital (Totalbetrag aller Anteilscheine);
- b) freiwillige Beiträge und Spenden;
- c) Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Art. 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Genossenschafter besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von Art. 871 OR.

Art. 12: Verwendung Reinertrag

Ein nach der Deckung aller Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reinertrag eines Geschäftsjahres fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden.

V. Organisation

Art. 13: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Va) die Generalversammlung (GV)
- Vb) die Verwaltung
- Vc) die Revisionsstelle

Va) Generalversammlung (GV)

Art. 14: Allgemeines, Befugnisse

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie der Bilanz;
- d) Entlastung der Verwaltung;
- e) Beschlussfassung über die Liquidation der Genossenschaft;
- f) Beschlussfassungen über Geschäfte, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 15: Ordentliche GV

Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die GV wird einberufen durch die Verwaltung.

Art. 16: Ausserordentliche GV

Ausserordentliche GV können jederzeit unter Vorbehalt von Art. 881 OR durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen werden,

- a) wenn es die Verwaltung oder die Revisionsstelle als erforderlich erachten;
- b) wenn der zehnte Teil aller Mitglieder es verlangen.
- c) oder wenn drei der Fördermitglieder die Einberufung verlangen.

Art. 17: Ankündigung

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen GV erfolgt mindestens zehn Tage im voraus schriftlich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief an sämtliche Mitglieder. OR

Art. 18: Verhandlungsgegenstände

Bei der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Statutenänderungen auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen bekannt zu geben. Definitive Beschlüsse können mit Ausnahmen des Antrags auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung nur gefasst werden, wenn das betreffende Geschäft im Einladungsschreiben angegeben war.

Art. 19: Versammlungsleitung

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz.

Art. 20: Stimmzähler

Die Stimmzähler dürfen weder der Verwaltung noch der Revisionsstelle angehören.

Art. 21: Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch den Aktuar oder dessen Stellvertreter ein Protokoll zu führen.

Art. 22: Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Anteilscheine eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 23: Vertretung

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen. Doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die Vertretung durch ein handlungsfähiges Familienmitglied ist zulässig.

Art. 24: Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur auf ausdrücklichen Beschluss der Generalversammlung.

Vb) Verwaltung

Art. 25: Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern, wobei mindestens 3 Mitglieder aus dem Kreis der Einzelmitglieder und maximal 2 Mitglieder aus dem Kreis der Fördermitglieder an der Generalversammlung gewählt werden. Ist ein Fördermitglied eine Institution, muss diese einen Vertreter bestimmen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar führen für die Genossenschaft Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Art. 26: Wahl

Der Präsident und die Verwaltungsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 27: Pflichten

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht. Ihre weiteren Pflichten sind:

- a) Benennung der Verwaltungspersonen, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind. Dies betrifft hauptsächlich die Bereiche Einkauf, Verkauf und Finanzen.
- b) Definition der Geschäftstätigkeit im Sinne des Leitbildes.
- c) Treffen von notwendigen Entscheiden für die ordentliche tägliche Geschäftstätigkeit.
- d) Vorbereiten der Geschäfte sowie Einberufung der GV.
- e) Vollzug der Beschlüsse der GV.
- f) Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers.
- g) Wahl des Rechnungsführers.
- h) Wahl von Lieferanten und Abschluss von Lieferantenverträgen.
- i) Festsetzung von Mietzinsen und anderen Entgelten.
- j) Führung des Genossenschafterverzeichnisses.
- k) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen.
- l) Wahl des Ladenleiters und des übrigen Personals der Genossenschaft sowie Festsetzung der Entschädigungen, Löhne und Anstellungsbedingungen.
- m) Aufstellen von erforderlichen Reglementen und Funktionsbeschrieben.
- n) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- o) Übertragung von einzelnen Aufgaben an Verwaltungsmitglieder oder aussenstehende Fachleute.

Art. 28: Verwaltungssitzungen

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Er wird vertreten durch den Vizepräsidenten. Sitzungen werden vom Präsidenten nach eigenem Ermessen einberufen, oder wenn dies die Mehrheit der Verwaltung verlangt.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse hat der Aktuar ein Protokoll zu führen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 29: Beizug von Fachleuten

Die Verwaltung kann zur Erledigung ihrer Geschäfte Fachleute beiziehen. Die Beauftragten müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein, ihre Kompetenzen werden von der Verwaltung festgelegt.

Art. 30: Entschädigung

Den Verwaltungsratsmitgliedern werden keine Sitzungen vergütet. Spesen werden nach den effektiven Aufwendungen abgerechnet. Ausserordentliche Aufwendungen und spezielle Leistungen können entschädigt werden.

Art. 31: Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden jeweils auf den 31. Dezember erstellt.

Innert zweier Monate nach Schluss des Rechnungsjahres hat der Rechnungsführer der Verwaltung und der Kontrollstelle die Jahresrechnung zu unterbreiten. Die GV entscheidet über deren Abnahme bis spätestens vier Monate nach Schluss des Rechnungsjahres.

Vc) Revisionsstelle

Art. 32: Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche an der ordentlichen Versammlung anwesenden Genossenschafter zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 33: Auftragsrechtliche Kontrolle

Hat die Generalversammlung gem. Art. 32 auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, kann stattdessen eine Kontrollstelle im Auftragsverhältnis für die Prüfung der Jahresrechnung gewählt werden.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandbüro bezeichnet werden. Die Kontrollstelle wird für die Amtsdauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

Die Kontrollstelle prüft ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht, und ob das Genossenschafterverzeichnis korrekt geführt wird.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 34: Statutenänderungen

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von der GV vorgenommen werden. Beschlüsse über entsprechende Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. I OR.

Art. 35: Auflösung, Liquidation

Der Beschluss der GV zur Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitgliederstimmen. Sind an der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung weniger als zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats eine ausserordentliche GV stattfinden. Diese beschliesst die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beschlussfassende GV bezeichnet die Liquidatoren.

Das nach einer Liquidation allfällig verbleibende Vermögen wird unter den zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschaftern verteilt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Summen der von den Genossenschaftern gezeichneten Anteilscheine gem. Art. 8.

VII. Bekanntmachungen

Art. 36: Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch das offizielle Publikationsorgan der Gemeinde oder schriftlich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 37: Allgemeines

Für alle in diesen Statuten nicht erwähnten allgemein gültigen Rechtsnormen der Genossenschaften gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR.

Art. 38: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. Mai 2008 genehmigt worden.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Robert Schlag

Peter Wegmüller

Leitbild

Nachhaltig – langfristig - kundenorientiert

- Unser Laden wirtschaftet selbsttragend und leistet einen Beitrag zur Erhaltung der Dorfgemeinschaft.
- Ziel ist es, Neukunden zu gewinnen. Mit einem grösseren Kundenstamm steigt auch der Umsatz. So sichern wir den langfristigen Bestand der Chesi.

Nah – frisch – natürlich

- Als einziger Dorfladen garantieren wir die Grundversorgung der Bevölkerung von Rothenfluh. Die Preise liegen nur leicht über dem Detailhandelspreis.
- Unsere Stärken sind Frischprodukte, die wir aus der Region beziehen. Bevorzugt werden Rothenflüher Lieferanten; so halten wir die Transportwege möglichst kurz.
- Bioprodukte sind uns wichtig.
- Das ganze Sortiment wird laufend ausgebaut und den Bedürfnissen angepasst. Einzelne Produkte haben Gourmet-Charakter.

Persönlich – partnerschaftlich – fair

- Das kompetente Personal trägt mit seinem persönlichen und herzlichen Umgang mit unseren Kundinnen und Kunden dazu bei, dass die Chesi als sympathischer Laden im Dorf verankert ist.
- Der „Kaffi-Egge“ lädt zu Begegnungen ein.
- Mit unseren Lieferanten pflegen wir partnerschaftliche und langfristige Geschäftsbeziehungen.